



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **Beschluss**

### **TOP I. 11. Insolvenzsicherung bei Reiseveranstaltern: Anpassung der Haftungsobergrenze in § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB**

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Saarland, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest:

Anlässlich der Insolvenz der deutschen Thomas Cook Gesellschaften hat sich erwiesen, dass insbesondere die dem Kundengeldabsicherer in § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB eingeräumte Möglichkeit, seine Haftung pro Geschäftsjahr auf 110 Millionen Euro zu begrenzen, in Bezug auf den gewählten Betrag nicht mehr zeitgemäß ist.

Die tatsächlichen Grundlagen für die Erwägungen, die für die unveränderte Fortschreibung des Betrags von 110 Millionen Euro im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften ausschlaggebend waren, sind mit den aktuellen Ereignissen entfallen. Dieser Erkenntnis hat sich der Gesetzgeber zu stellen; unverzügliche Abhilfemaßnahmen sind erforderlich.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher zu prüfen, welche Anhebung der in § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB genannten Summe von derzeit 110 Millionen Euro im Licht der Erkenntnisse aus der Insolvenz der deutschen Thomas Cook Gesellschaften und welche ergänzenden Maßnahmen erforderlich sind, um einen wirksamen und umfassenden Schutz der Reisenden rasch zu gewährleisten. In die Prüfung sollen auch Überlegungen einbezogen werden, ob die erforderlichen Schritte so ausgestaltet



**Schleswig-Holstein 2019**  
90. Konferenz der  
Justizministerinnen  
und Justizminister

werden können, dass Härten für kleine und mittlere Unternehmen vermieden werden.

Ferner fordern die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesregierung auf, nach dem Abschluss dieser Prüfung die erforderlichen gesetzgeberischen Schritte alsbald einzuleiten.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen